

Aktuelle steuerliche Informationen **Juli 2012**

GESETZGEBUNG

1. Einführung einer Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung
2. Mietrechtsreform: Energetische Modernisierung und Contracting
3. Mietrechtsreform: Maßnahmen gegen Mietnomaden

ALLE STEUERZAHLER

4. Verbraucherpreisindex Februar - April 2012

PRIVATBEREICH

5. Kindergeld: Berufsausbildung bei Au-Pair-Aufenthalt im Ausland
6. Aufwendungen für die Sanierung eines Gebäudes als außergewöhnliche Belastung

UNTERNEHMEN

7. Schuldzinsen nach Überentnahmen
8. Mindestanforderungen für ordnungsgemäßes Fahrtenbuch
9. Gehaltskürzung und Pensionsrückstellung
10. Photovoltaikanlagen: Häusliches Arbeitszimmer für Verwaltung
11. Photovoltaikanlagen: Investitionsabzugsbetrag
12. E-Bilanz ab Wirtschaftsjahr 2013 verpflichtend
13. Konkurrentenklage: Auskunftspflicht des Finanzamts

UNTERNEHMEN (EINZELNE BRANCHEN)

14. Reitanlage als Liebhaberei

UMSATZSTEUER

15. Verkäufe über „ebay“
16. Kein ermäßigter Steuersatz für gemeinnützige Körperschaften
17. Umsatzsteuer für den Grünen Punkt
18. Innergemeinschaftliche Lieferungen: Nachweise

LOHNSTEUER

19. Arbeitslohn während der Familienpflegezeit

SELBSTSTÄNDIGE

20. Tierarzt: Ferrari beim kein Betriebsvermögen

Zahlungstermine Steuern und Sozialversicherung

10.07. (13.07. *)

Umsatzsteuer
(Monats- und Vierteljahreszahler)

Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt
(Monats- und Vierteljahreszahler)

27.07.

Sozialversicherungsbeiträge

*) Letzter Tag der Zahlungsschonfrist, nicht für Bar- und Scheckzahler; Zahlungen mit Scheck erst drei Tage nach Eingang bewirkt

ARBEITNEHMER

21. Lkw-Fahrer: Übernachtungskosten im Ausland
22. Lkw-Fahrer: Fahrten von der Wohnung zum Lkw-Wechselplatz

IMMOBILIENBESITZER

23. Einschränkung des Grundsteuererlasses verfassungsgemäß
24. Grunderwerbsteuer: Grundstückserwerb vom früheren Ehegatten

SONSTIGE EINKÜNFTE

25. "Big Brother"-Gewinn ist einkommensteuerpflichtig

ZIVILRECHT

26. Kündigung per E-Mail?

MIETRECHT

27. Zum Kündigungsschutz von Studentenzimmern

BANKRECHT

28. Neues Lastschriftverfahren im Euro-Zahlungsraum ab 1.2.2014

MINI-JOBS

29. Schadenersatz bei rückwirkender Versicherungspflicht

STEUERTERMINE

30. Übersicht: August, September und Oktober 2012

GESETZGEBUNG

1. Einführung einer Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung



Angehörige der freien Berufe wie Steuerberater, Rechtsanwälte und Notare können sich zu einer sog. Partnerschaftsgesellschaft zusammenschließen. Ein Gesetzentwurf der Bundesregierung sieht nun daneben die Einführung einer Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung vor. Diese soll eine Alternative zu der britischen Limited Liability Partnership (LLP) sein, für die sich große Anwaltskanzleien

entscheiden.

Bei dieser neuen Gesellschaftsform wird die Haftung für berufliche Fehler auf das Gesellschaftsvermögen beschränkt, die Haftung für andere Schulden wie Mieten und Löhne bleibt bestehen. Es müssen Haftpflichtversicherungen abgeschlossen werden, wobei bestimmte Mindestversicherungssummen vorgesehen sind. Für eine aus Anwälten (Rechtsanwälte und Patentanwälte) bestehende Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung soll sie 2,5 Millionen Euro betragen. Die Partnerschaft wird einen entsprechenden Namenszusatz führen, der auch in das Partnerschaftsregister eingetragen wird. Als Beispiel einer zulässigen Abkürzung ist das Kürzel „mbB“ vorgesehen.

Das Gesetz soll Anfang 2013 in Kraft treten.

2. Mietrechtsreform: Energetische Modernisierung und Contracting

Ein Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Mietrechtsreform enthält u.a. die folgenden Regelungsbereiche:

Energetische Modernisierung

Energetische Modernisierungen sollen für eine begrenzte Zeit von drei Monaten nicht mehr zu einer Mietminderung führen. Ab dem vierten Monat kann eine Mietminderung wie bisher geltend gemacht werden, sofern die Baumaßnahme bis dahin nicht abgeschlossen und die Nutzung der Wohnung weiter beeinträchtigt ist.

Der Grundsatz, dass die Kosten von Modernisierungsmaßnahmen mit jährlich maximal elf Prozent auf die Miete umgelegt werden können, gilt auch für die energetische Modernisierung.

Bisher konnte sich der Beginn von Modernisierungsmaßnahmen verzögern, wenn der Mieter vorträgt, dass die gesetzlich vorgesehene Umlage von Modernisierungskosten eine für ihn unzumutbare wirtschaftliche Härte sei. Diese Härtefallprüfung wird in das spätere Mieterhöhungsverfahren verlagert, damit die Modernisierung zunächst ohne Verzögerungen realisiert werden kann.

Die formalen Anforderungen an die Begründungspflichten des Vermieters bei Modernisierungen werden gesenkt. Der Vermieter kann sich etwa auf anerkannte Pauschalwerte berufen, die bisher teilweise kostspieligen Sachverständigengutachten entfallen.

Contracting

Mit der Umstellung auf Contracting (gewerbliche Wärmelieferung durch ein spezialisiertes Unternehmen) kann Energie gespart oder effizienter genutzt werden. Die Umlage der Contractingkosten auf den Mieter anstelle der bisherigen Heizkosten, und damit ein Umstellungsanspruch des Vermieters, werden gesetzlich geregelt. Bei einer Umstellung können Vermieter die Kosten dieser Wärmelieferung als Betriebskosten unter bestimmten Voraussetzungen auf den Mieter umlegen.

3. Mietrechtsreform: Maßnahmen gegen Mietnomaden

Ein Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Mietrechtsreform enthält u.a. die folgenden Regelungsbereiche:

Vorgehen gegen das sogenannte Mietnomadentum

Mit einer neuen Sicherungsanordnung kann der Mieter vom Gericht verpflichtet werden, für die während eines Gerichtsverfahrens Monat für Monat auflaufende Miete eine Sicherheit (z. B. Bürgschaft, Hinterlegung von Geld) zu leisten.

Die in der Praxis entwickelte "Berliner Räumung" erleichtert die Vollstreckung von Räumungsurteilen und wird gesetzlich geregelt. Hat ein Vermieter vor Gericht ein Räumungsurteil erstritten, soll der Gerichtsvollzieher die Wohnung räumen können, ohne gleichzeitig die - oft kostenaufwendigen

- Wegschaffung und Einlagerung der Gegenstände in der Wohnung durchzuführen. Die Räumung kann darauf beschränkt werden, den Schuldner aus dem Besitz der Wohnung zu setzen. Die Haftung des Vermieters für die vom Schuldner zurückgelassenen Gegenstände wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt.

Unterbindung des „Münchener Modells“

Beim sog. Münchener Modell erwirbt eine Personengesellschaft (z.B. eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts) ein Mietshaus von vornherein mit dem Ziel, ihren Mitgliedern die Nutzung der Wohnungen zu ermöglichen und die Wohnungen in Eigentumswohnungen umzuwandeln. Noch vor der Umwandlung kündigt die Gesellschaft einem oder mehreren Mietern wegen Eigenbedarfs einzelner Gesellschafter. Auf diese Weise wird der gesetzlich Schutz vor Eigenbedarfskündigungen nach Umwandlung in Wohneigentum umgangen. Diese Schutzlücke wird jetzt geschlossen.

ALLE STEUERZAHLER

4. Verbraucherpreisindex Februar - April 2012

Der Verbraucherpreisindex für Deutschland insgesamt (Basisjahr ist das Jahr 2005 = 100) beträgt im Jahr 2012 für den Monat: Februar 112,3 März 112,6 April 112,8

PRIVATBEREICH

5. Kindergeld: Berufsausbildung bei Au-Pair-Aufenthalt im Ausland

Eltern erhalten u.a. Kindergeld für ein volljähriges Kind, wenn dieses für einen Beruf ausgebildet wird. Eine Berufsausbildung dient dem Erwerb von Kenntnissen, Fähigkeiten und Erfahrungen, die als Grundlage für die Ausübung des angestrebten Berufs geeignet sind. Sie braucht weder in einer Ausbildungs- oder Studienordnung geregelt noch zur Erreichung eines bestimmten Berufsziels unerlässlich zu sein.

Eine Berufsausbildung kann auch im Ausland erfolgen. Sprachaufenthalte im Rahmen eines Au-pair-Verhältnisses werden nach einem neuen Urteil des Bundesfinanzhofs nur dann als Berufsausbildung anerkannt, wenn sie von einem durchschnittlich mindestens zehn Wochenstunden umfassenden theoretisch-systematischen Sprachunterricht begleitet werden.

Unabhängig vom Umfang des Fremdsprachenunterrichts können Auslandsaufenthalte als Berufsausbildung zu qualifizieren sein, wenn sie von einer Ausbildungs- oder Prüfungsordnung zwingend vorausgesetzt werden oder der Vorbereitung auf einen für die Zulassung zum Studium oder zu einer anderen Ausbildung erforderlichen Fremdsprachentest dienen (z.B. TOEFL oder IELTS).

In dem entschiedenen Fall hatte die Tochter der Kläger nur eine Sprachprüfung abgelegt, die für die Integration von Einwanderern konzipiert wurde und für die Zulassung zu einem Ausbildungsgang oder Beruf nicht unmittelbar nützlich war. Dieser Kurs erfüllte nicht die obigen Anforderungen an einen begleitenden Sprachkurs. Der Au-pair-Aufenthalt wurde daher nicht als Berufsausbildung anerkannt, so dass kein Anspruch auf Kindergeld bestand.

6. Aufwendungen für die Sanierung eines Gebäudes als außergewöhnliche Belastung



Aufwendungen für die Sanierung eines selbst genutzten Wohnhauses können als außergewöhnliche Belastung abzugsfähig sein, wenn sie zwangsläufig sind und der überwiegenden Mehrzahl der Steuerzahler gleicher Einkommensverhältnisse, gleicher Vermögensverhältnisse und gleichen Familienstands nicht erwachsen. Ein Abzug ist nicht möglich bei Kosten für übliche Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen oder für die Beseitigung von Baumängeln.

Der Bundesfinanzhof hat nun in drei neuen Urteilen die näheren Einzelheiten für eine Berücksichtigung der Sanierungsaufwendungen erläutert. Voraussetzung ist danach, dass hierdurch konkrete Gesundheitsgefährdungen behoben werden. Allerdings darf der Grund für die Sanierung weder beim Erwerb des Grundstücks erkennbar gewesen noch vom Grundstückseigentümer verschuldet worden sein. Auch muss der Eigentümer realisierbare Ersatzansprüche gegen Dritte verfolgen, bevor er seine Aufwendungen steuerlich geltend machen kann. Er muss sich den aus der Erneuerung ergebenden Vorteil anrechnen lassen ("Neu für Alt").

Vor der Durchführung der Sanierung ist kein amtliches technisches Gutachten erforderlich. Der Eigentümer muss jedoch nachweisen, dass er sich den Aufwendungen aus tatsächlichen Gründen nicht entziehen konnte. Er trägt also das Risiko, dass sich im Nachhinein die Zwangsläufigkeit der Aufwendungen nicht mehr verlässlich feststellen lässt. Er sollte daher vor Beginn der Maßnahmen ein derartiges Gutachten einholen.

Die Entscheidungen betrafen die Maßnahmen zur Sanierung eines asbestgedeckten Daches, zur Beseitigung von Hausschwamm und von unerträglichen Geruchsbelastungen.

UNTERNEHMEN

7. Schuldzinsen nach Überentnahmen

Der Abzug betrieblicher Schuldzinsen ist beschränkt, wenn der Unternehmer Überentnahmen getätigt hat, die Entnahmen höher sind als Gewinne und Einlagen. Schuldzinsen auf Kredite, mit denen die Anschaffung oder Herstellung von Anlagegütern finanziert wurden (Investitionskredite), sind jedoch uneingeschränkt absetzbar. Es genügt dabei nicht, dass ein Darlehen aufgenommen wurde, um damit die Investitionen zu finanzieren, ebenso wenig reicht eine in dem Darlehensvertrag vereinbarte Zweckbindung. Vielmehr muss nachgewiesen werden, dass die Investitionen mit den Darlehensmitteln bezahlt wurden. Dieser Nachweis ist z.B. erbracht, wenn das Darlehen auf ein besonderes Konto eingezahlt wurde, von dem unmittelbar die Investitionen bezahlt wurden.

Im Einzelfall kann fraglich sein, ob Kredite zur Finanzierung von Anlagegütern verwendet worden sind, insbesondere, wenn die zur Finanzierung aufgenommenen Darlehensmittel zunächst auf ein Kontokorrentkonto eingezahlt wurden, von dem neben den Investitionen auch andere Betriebsausgaben bezahlt worden sind. Hierzu hat der Bundesfinanzhof nun entschieden:

Werden die Mittel des aufgenommenen Darlehens auf ein Kontokorrentkonto überwiesen, von dem aus innerhalb von 30 Tagen die Investitionen bezahlt werden, wird unwiderleglich vermutet, dass das Darlehen für die Investitionen verwendet wurde. Gleiches gilt, wenn die Investitionen zunächst von dem Kontokorrentkonto bezahlt werden, und dieses innerhalb 30 Tagen mit den Darlehensmitteln aufgefüllt wird. Dies entspricht im Wesentlichen einem Verwaltungserlass.

Wird die 30-Tage-Frist überschritten, bleibt es dem Unternehmer unbenommen nachzuweisen, dass die Darlehensmittel für die Investitionen verwendet wurden, nicht für andere Betriebsausgaben. Insoweit weicht das Gericht von der Meinung der Finanzverwaltung ab.

Hinweis: Bei Fristüberschreitung wird der Nachweis oft nur noch für einen Teil der Darlehenssumme oder gar nicht mehr zu führen sein. Außerdem wird er meist zeitaufwendig sein.

8. Mindestanforderungen für ordnungsgemäßes Fahrtenbuch

Der geldwerte Vorteil für die private Nutzung von betrieblichen Fahrzeugen ist grundsätzlich nach der sog. 1 %-Regelung zu versteuern, sofern nicht das Verhältnis der privaten Fahrten zu den übrigen Fahrten durch ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch nachgewiesen wird. Ein Fahrtenbuch muss bestimmte Angaben selbst enthalten. Zu den Mindestanforderungen gehören nach einem neuen Urteil des Bundesfinanzhofs insbesondere der Ausweis von Datum und Ziel der jeweiligen Fahrt. Es genügt nicht, wenn als Fahrtziele jeweils nur Straßennamen angegeben sind und diese Angaben sich erst aus nachträglich erstellten Auflistungen ergeben.

Nach diesen Grundsätzen hat der Bundesfinanzhof ein Fahrtenbuch nicht anerkannt, das neben dem jeweiligen Datum zumeist nur Ortsangaben (z.B. "F – A-Straße – F", "F – B-Straße – F"), gelegentlich auch die Namen von Kunden (z.B. "F – XY – F", "Firma – Z – F") oder Angaben zum Zweck der Fahrt (z.B. "F – Tanken – F") aufwies, außerdem den Kilometerstand nach Beendigung der Fahrt und die jeweils gefahrenen Tageskilometer. Diese Angaben waren nachträglich durch eine Auflistung ergänzt worden, die nach einem handschriftlich geführten Tageskalender erstellt worden war. Diese Auflistung enthielt Datum, Standort und Kilometerstand des Fahrzeugs zu Beginn der Fahrt, sowie den Grund und das Ziel der Fahrt.

9. Gehaltskürzung und Pensionsrückstellung

Für betriebliche Pensionszusagen hat das Unternehmen des Arbeitgebers grundsätzlich eine Rückstellung zu bilden. Hierfür ist nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs das Verbot der Überversorgung zu beachten. Es darf nur eine zugesagte Altersrente berücksichtigt werden, die

zusammen mit etwaigen Ansprüchen des Zusageberechtigten aus der gesetzlichen Rentenversicherung höchstens 75 % der letzten Aktivbezüge am Bilanzstichtag beträgt.

Befindet sich eine Familien-GmbH in einer wirtschaftlichen Krise, wird häufig eine Senkung der Aktivbezüge von Gesellschafter-Geschäftsführern oder anderen angestellten Gesellschaftern vereinbart. Dies kann dazu führen, dass von da an die obengenannte 75 %-Grenze überschritten ist, wenn die Höhe der zugesagten Altersversorgung unverändert bestehen bleibt. Auch in einem derartigen Fall sind die Grundsätze der Überversorgung zu beachten, wie der Bundesfinanzhof in einer neuen Entscheidung klargestellt hat. Die Pensionsrückstellung ist bei einer Gehaltsherabsetzung daher unter Umständen teilweise gewinnerhöhend aufzulösen. Nach der Entscheidung kann davon allenfalls dann abgesehen werden, wenn die Gehaltskürzung nur vorübergehend ist.

10. Photovoltaikanlagen: Häusliches Arbeitszimmer für Verwaltung



Der Eigentümer eines Einfamilienhauses hatte auf dessen Dach eine Photovoltaikanlage installiert, aus der er gewerbliche Einkünfte erzielte. Bei der Gewinnermittlung machte er Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer geltend, das er für den Schriftverkehr, die Abrechnung, die Lagerung der Unterlagen und die Erstellung der vom Finanzamt geforderten Unterlagen nutzte.

Das Finanzamt und auch das Finanzgericht Nürnberg erkannten die Aufwendungen nicht als Betriebsausgaben an. Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer sowie die Kosten der Ausstattung können für Veranlagungszeiträume ab 2007 nur dann als Betriebsausgaben bzw. Werbungskosten abziehbar sein, wenn das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung bildet oder für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht. Im letzteren Fall wird die Höhe der abziehbaren Aufwendungen auf 1.250 Euro begrenzt. Die Beschränkung der Höhe nach gilt nicht, wenn das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung bildet.

Zwar hatte der Unternehmer für die Einkünfte aus Gewerbebetrieb keinen anderen Arbeitsplatz zur Verfügung, so dass grundsätzlich die Möglichkeit der Geltendmachung von Betriebsausgaben bestand. Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer können nur berücksichtigt werden, wenn dieses für diese Tätigkeit tatsächlich erforderlich ist. Das Arbeitszimmer muss in einer ins Gewicht fallenden Art und Weise betrieblich genutzt werden. Diese Voraussetzung war bei einer Nutzung von im Streitfall von nur ca. 9 Stunden monatlich nicht erfüllt.

11. Photovoltaikanlagen: Investitionsabzugsbetrag

Für die geplante Anschaffung von Wirtschaftsgütern kann der Investitionsabzugsbetrag beansprucht werden, wenn sie unter anderem ausschließlich oder fast ausschließlich betrieblich genutzt werden. Die private Nutzung darf nicht mehr als 10 % betragen. Die Finanzverwaltung hat bislang bei einer Photovoltaikanlage den Investitionsabzugsbetrag nicht gewährt, insoweit der selbst erzeugte Strom unmittelbar nach Erzeugung zu privaten Zwecken verbraucht und nur der nicht selbst verbrauchte Strom in das Netz eingespeist wird. Die private Nutzung betrage in der Regel mehr als 10 %.

An dieser Auffassung hält die Oberfinanzdirektion Niedersachsen nun nicht mehr fest. Eine Verwendung des durch die Photovoltaikanlage produzierten Stroms zu mehr als 10 % für private Zwecke spreche nicht gegen die Inanspruchnahme eines Investitionsabzugsbetrages. Auf die spätere Sachentnahme des produzierten Wirtschaftsguts „Strom“ komme es bei der Beurteilung der betrieblichen Nutzung des produzierten Wirtschaftsguts „Photovoltaikanlage“ nicht an.

12. E-Bilanz ab Wirtschaftsjahr 2013 verpflichtend

Die elektronische Bilanz wird spätestens erstmals für das Wirtschaftsjahr 2013 oder 2013/2014 grundsätzlich für alle Unternehmen verpflichtend sein. Dies hat soeben das Bundesfinanzministerium bestätigt. Damit sind elektronische Bilanzen zusammen mit elektronischen Steuererklärungen im Jahr 2014 abzugeben. Für das Wirtschaftsjahr 2012 oder 2012/2013 steht es den Unternehmen frei, ihre Bilanzen noch auf Papier oder bereits elektronisch einzureichen. Unternehmen, ihren Beratern und Softwarehäusern bleibt daher nach Ansicht des Ministeriums ausreichend Zeit, um sich auf das neue System umzustellen.

13. Konkurrentenklage: Auskunftspflicht des Finanzamts

Für die Umsätze eines gemeinnützigen Vereins gilt der ermäßigte Umsatzsteuersatz, wenn es sich um die Tätigkeit eines sog. Zweckbetriebs handelt. Dieser darf zu anderen Betrieben ähnlicher Art nicht in größerem Umfang in Wettbewerb treten als es zur Erfüllung der gemeinnützigen Zwecke des Vereins unvermeidbar ist. Für konkurrierende Unternehmen können erhebliche Wettbewerbsnachteile entstehen, wenn ein Verein zu Unrecht den ermäßigten Steuersatz anwendet. Sie können vor dem Finanzgericht gegen die unzutreffende Besteuerung des Vereins klagen.

Zur Vorbereitung einer derartigen Klage kann ein Unternehmen vom Finanzamt Auskunft darüber verlangen, ob der Verein auf seine Tätigkeit den ermäßigten Umsatzsteuersatz anwendet, hat der Bundesfinanzhof entschieden. Ein Konkurrent dürfe nicht darauf verwiesen werden, er solle Rechtsschutz wegen der Besteuerung des Vereins in Anspruch nehmen, obwohl ihm nicht bekannt sei, ob überhaupt seine Rechte berührende Steuerbescheide ergangen seien. Voraussetzung des Auskunftsanspruchs sei nur, dass eine unzutreffende Besteuerung und eine davon ausgehende erhebliche Beeinträchtigung des Unternehmens ernstlich in Betracht kommen. Erst im Rahmen einer Konkurrentenklage sei zu entscheiden, ob ein Rechtsschutzanspruch des Unternehmens tatsächlich gegeben ist.

Das Urteil betraf ein Unternehmen, das gewerbsmäßig Blutkonserven, Blutproben und Organe transportierte und seine Umsätze mit dem allgemeinen Umsatzsteuersatz von 19 % versteuerte. Es nahm an, dass ein als gemeinnützig anerkannter Verein vergleichbare Transportleistungen mit dem Umsatzsteuersatz von 7 % abrechnete und versteuerte. Darin sah das Unternehmen eine Wettbewerbsverzerrung. Zur Vorbereitung einer Konkurrentenklage verlangte es eine Auskunft vom Finanzamt darüber, mit welchem Umsatzsteuersatz der Verein seine Umsätze versteuerte. Diese wurde unter Hinweis auf das Steuergeheimnis zu Unrecht abgelehnt, wie der Bundesfinanzhof nun entschied.

UNTERNEHMEN (EINZELNE BRANCHEN)

14. Reitanlage als Liebhaberei



Das Unterhalten einer Reitanlage ist bei einer wohlhabenden Geschäftsfrau, die über hohe Einkünfte als Geschäftsführerin verfügt, als Liebhaberei anzusehen, wenn aus der Reitanlage auf Dauer keine Überschüsse erzielbar sind und die Verluste steuerlich willkommen wären, um sie mit anderen Einkünften zu verrechnen. In diesem Fall können die Verluste wegen Liebhaberei steuerlich nicht berücksichtigt werden, entschied das Sächsische Finanzgericht.

UMSATZSTEUER

15. Verkäufe über „ebay“

Lieferungen und sonstigen Leistungen, die ein Unternehmer im Inland gegen Entgelt im Rahmen seines Unternehmens ausführt, unterliegen der Umsatzsteuer. Unternehmer in diesem Sinne ist, wer eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbständig ausübt. Gewerblich oder beruflich ist jede „nachhaltige Tätigkeit“ zur Erzielung von Einnahmen, auch wenn die Absicht fehlt, Gewinn zu erzielen.

Wie der Bundesfinanzhof nun entschieden hat, kann beim Verkauf einer Vielzahl von Gebrauchsgegenständen über mehrere Jahre über die Internet-Plattform "ebay" eine nachhaltige, unternehmerische und damit umsatzsteuerpflichtige Tätigkeit vorliegen. Die Beurteilung als nachhaltig hängt nicht von einer bereits beim Einkauf vorhandenen Wiederverkaufsabsicht ab. Bei dem laufenden Verkauf von Gegenständen in erheblichem Umfang liegt keine nur private Vermögensverwaltung vor, wenn der Verkäufer aktive Schritte zum Vertrieb der Gegenstände unternimmt, indem er sich ähnlicher Mittel wie ein Händler bedient.

Diese Voraussetzungen sah das Gericht bei einem Ehepaar als erfüllt an, das im Jahr 2002 aus 356 Verkäufen ca. 25.000 €, im Jahr 2003 aus 328 Verkäufen ca. 28.000 €, im Jahr 2004 aus 226 Verkäufen ca. 21.000 € und bis zur Einstellung der Tätigkeit im Sommer 2005 aus 287 Verkäufen ca. 35.000 € erzielte.

16. Kein ermäßigter Steuersatz für gemeinnützige Körperschaften

Eine gemeinnützige Körperschaft veranstaltete mehrtägige Seminare zur Förderung der Weiterbildung von Arbeitnehmern. Sie berechnete für die Seminarteilnahme einen Seminarpreis ohne Umsatzsteuer und gesondert die Unterkunft und Verpflegung, wobei sie hierauf im Jahr 2007 den ermäßigten Steuersatz anwandte. Dies ergebe sich aus einer Sondervorschrift (§ 12 Abs. 2 Nr. 8 Buchstabe a UStG), wonach Leistungen eines gemeinnützigen Vereins steuerlich begünstigt sind.

Der Bundesfinanzhof entschied nun, dass die Sondervorschrift nicht dem Unionsrecht entspreche. Danach sind nur die Leistungen der gemeinnützigen Körperschaften ermäßigt zu besteuern, die für wohltätige Zwecke und im Bereich der sozialen Sicherheit tätig sind. Die Regelung sei daher eng auszulegen. Gemeinnützige Körperschaften dürften für die Leistungen ihrer sog. wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe den ermäßigten Steuersatz selbst dann nicht in Anspruch nehmen können, wenn zugleich ein - ansonsten steuerrechtlich privilegierter - Zweckbetrieb vorliegt. Anders sei es nur, wenn es sich um Leistungen handelt, die für die Verwirklichung des Satzungszwecks unerlässlich sind oder die den Satzungszweck selbst verwirklichen.

Im Streitfall diene der Zweckbetrieb Beherbergung und Verpflegung vorrangig zur Erzielung zusätzlicher Einnahmen. Er war nicht erforderlich zur Verwirklichung des gemeinnützigen Zwecke der Körperschaft, so dass die Steuerbegünstigung nicht beansprucht werden konnte. Für die Leistungen galt damit der allgemeine Steuersatz:

Hinweis: Ab dem 2010 gilt für Hotelübernachtungen der ermäßigte Steuersatz. Gemeinnützige Seminaranbieter erbringen somit Leistungen, die drei gesonderten Regelungen unterliegen. Die Seminarveranstaltung selbst ist steuerfrei, die Beherbergung ist mit 7 % und das Mittagessen beim Seminar ist mit 19 % zu versteuern.

17. Umsatzsteuer für den Grünen Punkt

Lizenznehmer des Grünen Punktes berechnen bei Lieferung von Waren ihren Abnehmern die Lizenzgebühr für den Grünen Punkt weiter. Unterliegt die Warenlieferung dem ermäßigten Umsatzsteuersatz, so gilt dies auch für die weiterberechnete Lizenzgebühr, da es sich insoweit um eine Nebenleistung handelt. (Finanzverwaltung)

18. Innergemeinschaftliche Lieferungen: Nachweise

Für die buch- und belegmäßigen Nachweise bei innergemeinschaftlichen Lieferungen und Ausfuhrlieferungen gelten seit dem 1.1.2012 neue Regelungen. Hinsichtlich der Ausfuhrlieferungen ist spätestens seit dem 1.4.2012 das neue Recht zu beachten. Die Einzelheiten ergeben sich aus einem Verwaltungsschreiben.

Hinsichtlich der innergemeinschaftlichen Lieferungen hat das neue Recht zu Problemen geführt, die bisher nicht gelöst werden konnten. Es ist nun offenbar eine Änderung der entsprechenden Rechtsverordnung geplant. Bis zu deren Inkrafttreten lässt es die Finanzverwaltung weiterhin zu, die Nachweise nach dem bis zum 31.12.2011 geltendem Recht zu führen. Somit ist die Übergangsregelung, die an sich bis zum 30.6.2012 befristet war, auf unbestimmte Zeit verlängert worden.

LOHNSTEUER

19. Arbeitslohn während der Familienpflegezeit

Durch das Ende 2011 verabschiedete Familienpflegezeitgesetz soll die Vereinbarkeit von Beruf und familiärer Pflege gefördert werden. Arbeitnehmer, die ihre Arbeitszeit maximal zwei Jahre auf bis zu 15 Stunden wöchentlich reduzieren, um einen Angehörigen zu pflegen, erhalten während dieser Familienpflegezeit eine staatlich geförderte Entgeltaufstockung. Diese beträgt 50 % der Entgeltminderung (z.B. Entgeltaufstockung auf 75 % des letzten Bruttoeinkommens, wenn die Arbeitszeit auf 50 % reduziert wurde).

Andererseits erhalten die Arbeitnehmer später (in der Nachpflegephase) bei voller Arbeitszeit zunächst weiterhin nur das reduzierte Gehalt (z.B. 75 % des letzten Bruttoeinkommens bei 100 % Arbeitszeit). Der Arbeitnehmer muss die Entgeltaufstockung also wieder abarbeiten. Die Förderung ist daher wirtschaftlich in der Regel nur ein Darlehen.

Ein neuer Erlass des Bundesfinanzministeriums behandelt die steuerlichen Folgen des Gesetzes. Es wird unter Anderem bestimmt:

Während der Pflegezeit sind beim Arbeitnehmer als Arbeitslohn die gezahlten Beträge anzusetzen, also der Bruttogrundlohn nebst dem Aufstockungsbetrag. In der Nachpflegephase ist dafür nur der reduzierte Arbeitslohn steuerpflichtig.

Hat der Arbeitnehmer eine Familienpflegezeitversicherung abgeschlossen und zahlt er die Versicherungsprämien, handelt es sich um absetzbare Werbungskosten. Schließt der Arbeitgeber die Familienpflegezeitversicherung ab, und lässt er sich die Beiträge nicht vom Arbeitnehmer erstatten, handelt es sich nicht um Arbeitslohn, da ein ganz überwiegendes eigenbetriebliches Interesse des Arbeitgebers angenommen wird.

SELBSTÄNDIGE

20. Tierarzt: Ferrari kein Betriebsvermögen

Ein Unternehmer kann grundsätzlich frei entscheiden, welche und wie viele Fahrzeuge er für betriebliche Zwecke anschafft. Die Berücksichtigung von Kfz-Kosten als Betriebsausgaben setzt voraus, dass das Fahrzeug zum notwendigen oder gewillkürtem Betriebsvermögen gehört. Notwendiges Betriebsvermögen liegt vor, wenn das Wirtschaftsgut dem Betrieb in dem Sinne dient, dass es objektiv erkennbar zum unmittelbaren Einsatz im Betrieb selbst bestimmt ist. Zum gewillkürten Betriebsvermögen werden Wirtschaftsgüter gerechnet, die objektiv geeignet und bestimmt sind, den Betrieb zu fördern

Beim Erwerb eines Luxusportwagens, dessen jährliche Kostenlast in einem unausgewogenen Verhältnis zum Umfang der tatsächlich betrieblichen Nutzung steht, wird regelmäßig davon ausgegangen, dass die Anschaffung privat veranlasst war. Allein die subjektive Bestimmung eines Wirtschaftsguts zum Betriebsvermögen reicht nicht aus.

Nach diesen Grundsätzen hat das Finanzgericht Nürnberg einen Ferrari Spider bei einem Fachtierarzt für Kleintiere nicht als Betriebsvermögen anerkannt. Dem Fahrzeug fehlte von Beginn an eine betriebliche Förderungsmöglichkeit, denn die Haltung und Nutzung des Fahrzeugs war mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden. Seit der Anschaffung des Fahrzeugs im Oktober 2005 fielen bis Ende des Jahres 2007 laufende Kfz-Kosten einschließlich Leasingraten in Höhe von nahezu 98.000 € an. Die durchschnittlichen Kosten je gefahrenem Kilometer in dieser Zeit betragen bei insgesamt 6.731 gefahrenen Kilometern 14,56 €. Dieser Kostenlast standen keine erkennbaren Vorteile für den Betrieb des Tierarztes gegenüber. Für einen Fachtierarzt für Kleintiere bestand zudem auch kein besonderer Repräsentationsaufwand.

Das Finanzgericht hat nur die Aufwendungen für die tatsächlich durchgeführten betrieblichen Fahrten anerkannt und zwar in angemessener Höhe, in der sie bei einem gängigen Pkw der Oberklasse (BMW oder Mercedes) entstanden wären. Dies waren in dem entschiedenen Fall 2 € pro gefahrener Kilometer, nicht die tatsächlichen Kosten vom 14,56 €.

ARBEITNEHMER

21. Lkw-Fahrer: Übernachtungskosten im Ausland



Bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit können als Werbungskosten die beruflich veranlassten Reisekosten berücksichtigt werden. Zu diesen zählen auch die Übernachtungskosten im Ausland. Abziehbar sind die tatsächlich angefallenen Aufwendungen. Liegen Einzelnachweise nicht vor, so ist ihre Höhe zu schätzen.

Nach diesen Grundsätzen hat der Bundesfinanzhof bei einem im Ausland tätiger Fernfahrer, der in der Schlafkabine seines Lkw übernachtete, geschätzte Übernachtungskosten von 5 € pro Nacht anerkannt. Es sei davon auszugehen, dass typischerweise bestimmte Kosten – hierfür Dusche, Toilette, Reinigung der Schlafgelegenheit entstehen. Den geschätzten Betrag sah das Gericht nicht als überhöht an. Das Finanzamt hatte die Aufwendungen nicht anerkannt.

22. Lkw-Fahrer: Fahrten von der Wohnung zum Lkw-Wechselplatz

Ein Arbeitnehmer kann die Aufwendungen für die Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte nur mit der Entfernungspauschale (0,30 € pro Entfernungskilometer) als Werbungskosten abziehen. Regelmäßige Arbeitsstätte ist nur der ortsgebundene Mittelpunkt der dauerhaft

angelegten beruflichen Tätigkeit des Arbeitnehmers und damit der Ort, an dem der Arbeitnehmer seine aufgrund des Dienstverhältnisses geschuldete Leistung zu erbringen hat. Dies ist im Regelfall der Betrieb oder eine Betriebsstätte des Arbeitgebers, denen der Arbeitnehmer zugeordnet ist und die er nicht nur gelegentlich, sondern mit einer gewissen Nachhaltigkeit aufsucht.

Keine regelmäßige Arbeitsstätte ist nach einem neuen Urteil des Bundesfinanzhofs der Lkw-Wechselplatz eines Fernfahrers. Es handelt sich dabei nicht um eine betriebliche Einrichtung des Arbeitgebers. Auch der Lkw selbst ist keine regelmäßige Arbeitsstätte, weil das dafür erforderliche Merkmal einer ortsfesten Einrichtung nicht gegeben ist. Ein Lkw-Fahrer kann damit die Aufwendungen für die Fahrten von seiner Wohnung zum Lkw-Wechselplatz mit einem Pkw in tatsächlicher Höhe oder pauschal mit 0,30 € pro gefahrener Kilometer als Werbungskosten abziehen. Die Entfernungspauschale ist nicht anwendbar.

IMMOBILIENBESITZER

23. Einschränkung des Grundsteuererlasses verfassungsgemäß

Bis Ende 2007 bestand ein Anspruch auf teilweisen Erlass der Grundsteuer, wenn der Rohertrag aus der Vermietung eines bebauten Grundstücks unter 80 % des normalen Rohertrags lag und der Eigentümer dies nicht zu vertreten hatte. Nach der ab 2008 geltenden Gesetzesfassung besteht ein Anspruch auf teilweisen Erlass der Grundsteuer nur, wenn der Rohertrag unter 50 % des normalen Rohertrags liegt. Zudem ist der zu erlassende Betrag in der Regel niedriger als nach altem Recht.

Der Bundesfinanzhof hat diese Einschränkungen beim Grundsteuererlass für verfassungsgemäß angesehen. Sie seien durch Gründe des Gemeinwohls gerechtfertigt. Eine andere Frage ist es, ob die Anknüpfung der Grundsteuer an die veralteten Einheitswerte verfassungsmäßig ist. Dies war nicht Gegenstand der Entscheidung.

24. Grunderwerbsteuer: Grundstückserwerb vom früheren Ehegatten

Wird ein Grundstück vom geschiedenen Ehegatten im Rahmen der Vermögensauseinandersetzung nach einer Scheidung erworben, fällt keine Grunderwerbsteuer an. Hierbei besteht keine zeitliche Beschränkung.

Die Steuerbefreiung gilt jedoch nicht, wenn andere Gründe Anlass für die Vermögensübertragung sind. Dies ergibt sich aus einem Urteil des Hessischen Finanzgerichts. In dem entschiedenen Fall waren Ehegatten je zur Hälfte Eigentümer eines Hauses. Nach der Scheidung wurde nur ein Versorgungsausgleich durchgeführt, aber das Vermögen nicht aufgeteilt. In dem Haus wurde eine Wohnung vom geschiedenen Ehemann und eine andere Wohnung von der Mutter der Ehefrau genutzt. Zwei Monate nach dem Tod der Mutter übertrug der ehemalige Ehemann seinen hälftigen Miteigentumsanteil auf die Ehefrau. Das Gericht sah hier als Anlass für die Vermögensübertragung den Tod der Mutter und nicht die Scheidung an. Die Grunderwerbsteuerbefreiung wurde daher versagt. Das Gericht hat die Revision aufgrund der einschränkenden Auslegung der Steuerbefreiung wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassen.

SONSTIGE EINKÜNFTE

25. "Big Brother"-Gewinn ist einkommensteuerpflichtig

Der Gewinner der Fernsehshow "Big Brother" (5. Staffel) erhielt ein Preisgeld in Höhe von 1 Mio. €. Dieses Preisgeld ist nach einem neuen Urteil des Bundesfinanzhofs als sonstige Einkünfte zu versteuern, da seine Auskehrung nach Maßgabe und Durchführung des entgeltlichen (Teilnahme-)Vertrags eine Gegenleistung für sein (aktives wie passives) Verhalten während seines Aufenthaltes im "Big-Brother-Haus" sei. Mit der Annahme des Preisgeldes habe der Gewinner dieses seiner erwerbswirtschaftlichen und damit steuerrechtlich bedeutsamen Sphäre zugeordnet.

ZIVILRECHT

26. Kündigung per E-Mail?



Rechtsgeschäftliche Erklärungen können grundsätzlich auch mündlich oder sogar nur stillschweigend (konkludent) abgegeben werden, wenn nicht gesetzlich oder vertraglich eine andere Form vorgeschrieben ist. In der Praxis werden viele Verträge in Schriftform abgeschlossen (z.B. Miete, Pacht, Anstellungsvertrag, Handelsvertretervertrag). Dabei wird meist ausdrücklich vereinbart, dass Änderungen des Vertrages der Schriftform bedürfen, ebenso die Ausübung etwaiger Kündigungsrechte. Zum Teil werden aber noch weitergehende Anforderungen gestellt.

Zweifelhaft kann sein, ob bei vereinbarter Schriftform für eine Kündigung eine Übermittlung per E-Mail die Form wahrt. Nach dem Gesetz (§ 127 Abs. 2 BGB) genügt bei vereinbarter Schriftform die telekommunikative Übermittlung, also auch eine E-Mail, soweit nicht ein anderer Wille der Vertragsparteien anzunehmen ist.

Unter Hinweis auf die genannte Vorschrift hat das Oberlandesgericht München die Kündigung eines Handelsvertretervertrages per E-Mail als ausreichend angesehen. In dem Vertrag war für die Kündigung die Schriftform vorgeschrieben.

Hinweis: Derzeit ist umstritten, unter welchen Voraussetzungen eine E-Mail eine vereinbarte Schriftform wahrt. Es sei auch zu bedenken, dass eine vereinbarte Schriftform überleitete Erklärungen erschweren soll, eine E-Mail dagegen schnell versendet ist. Dies spreche dafür, dass eine E-Mail nicht ausreicht. Es empfiehlt sich daher, im Vertrag ausdrücklich zu regeln, ob eine E-Mail zur Wirksamkeit einer Kündigung ausreichend sein soll.

MIETRECHT

27. Zum Kündigungsschutz von Studentenzimmern

Für Zimmer in Studentenwohnheimen gelten u.a. nicht die Bestimmungen zum sozialen Kündigungsschutz, wonach ein Vermieter z.B. nur kündigen kann, wenn er ein berechtigtes Interesse an der Beendigung eines Mietverhältnisses hat.

Der Bundesgerichtshof hat nun entschieden, wann ein Gebäude als Studentenwohnheim zu qualifizieren ist. In diesem Gebäude soll nach dem Willen des Gesetzgebers möglichst vielen Studierenden das Wohnen ermöglicht werden, wobei alle Bewerber gleich zu behandeln sind. Dieses gesetzgeberische Ziel kann nur erreicht werden, wenn der Vermieter in dem Wohnheim ein an studentischen Belangen orientiertes Belegungskonzept praktiziert, das eine Rotation nach abstrakt-generellen Kriterien vorsieht. Die Dauer des Mietverhältnisses muss dazu im Regelfall zeitlich begrenzt sein und darf nicht den Zufälligkeiten der studentischen Lebensplanung oder dem eigenen freien Belieben des Vermieters überlassen bleiben. Das der Rotation zugrundeliegende, die Gleichbehandlung aller Bewerber währende Konzept des Vermieters muss sich aus einer Satzung, entsprechender Selbstbindung oder jedenfalls einer konstanten tatsächlichen Übung ergeben.

Diese Voraussetzungen erfüllte ein Studentenwohnheim in dem entschiedenen Fall nicht, so dass für eine Kündigung der soziale Kündigungsschutz galt. Eine ausgesprochen Kündigung mit dem Hinweis auf „Hetzereien und Reibereien gegenüber dem Vermieter und Dritten“ war unwirksam, weil ein berechtigtes Interesse des Vermieters an der Kündigung nicht im Kündigungsschreiben angegeben war.

BANKRECHT

28. Neues Lastschriftverfahren im Euro-Zahlungsraum ab 1.2.2014

Die bisherige Einzugsermächtigung wird ab dem 1.2.2014 im Euro-Zahlungsraum durch das neue SEPA-Lastschriftverfahren ersetzt werden. Bei diesem ist wie bisher eine Ermächtigung zur Abbuchung an den Gläubiger erforderlich. Zusätzlich ist auch eine Ermächtigung an das eigene Kreditinstitut notwendig, bei dem das Konto geführt wird, vom dem abzubuchen ist.

Bisherige Einzugsermächtigungen würden danach an sich ab dem 1.2.2014 ihre Gültigkeit verlieren. Um eine umständliche neue Erteilung von Einzugsermächtigungen zu vermeiden, können die Kreditinstitute durch Änderung ihrer Allgemeinen Geschäftsbedingungen mit den Kunden vereinba-

ren, dass die ursprünglichen Einzugsermächtigungen weitergelten. Soweit der Bankkunde dem nicht widerspricht, gelten die bisherigen Einzugsermächtigungen fort.

MINI-JOBS

29. Schadenersatz bei rückwirkender Versicherungspflicht

Ein Arbeitgeber hatte eine gering beschäftigte Mitarbeiterin eingestellt. Nachdem die Entgeltgrenze überschritten war, meldete er rückwirkend ein versicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis an. Von dem der Mitarbeiterin noch zustehenden Entgelt in Höhe von 4.642,18 € behielt der Arbeitgeber 1.381,60 € für Steuern und die Arbeitnehmeranteile zur Sozialversicherung ein. Die Mitarbeiterin forderte diesen Betrag vom Arbeitgeber, da er die illegale Handhabung veranlasst habe. Er sei deshalb schadenersatzpflichtig, da er seine Fürsorgepflicht verletzt habe.

Das Landesarbeitsgericht Rheinland-Pfalz gab der Mitarbeiterin zum Teil Recht. Der Arbeitgeber hafte dem Arbeitnehmer auf Schadenersatz, wenn er bei der Abführung der Lohnsteuer und der Sozialversicherungsbeiträge schuldhaft Nebenpflichten verletzt und dadurch Schäden des Arbeitnehmers verursacht. Das gelte, wenn dem Arbeitnehmer kein Mitverschulden zur Last gelegt werden könne. Im vorliegenden Fall war allerdings der Schadenersatzanspruch wegen Mitverschuldens um die Hälfte zu reduzieren. Der Mitarbeiterin waren die Entgeltgrenzen bekannt gewesen, was sich aus einem Personalfragbogen für geringfügig Beschäftigte ergab. Sie hatte dennoch über einen langen Zeitraum hingegenommen, dass diese überschritten wurden.

STEUERTERMINE

30. Übersicht: August, September, Oktober 2012

10.08. (* 13.08.)	10.09. (* 13.09.)	10.10. (* 15.10.)
Umsatzsteuer (Monatszahler)	Umsatzsteuer (Monatszahler)	Umsatzsteuer (Monats- und Vierteljahreszahler)
Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt (Monatszahler)	Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt (Monatszahler)	Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt (Monats- und Vierteljahreszahler)
15.08. (*20.08.)	Einkommensteuer mit SolZ u. KiSt (Vorauszahlung)	
Gewerbesteuer	Körperschaftsteuer mit SolZ (Vorauszahlung)	
Grundsteuer		
29.08.	26.09.	29.10. **) 26.10.
Sozialversicherungsbeiträge	Sozialversicherungsbeiträge	Sozialversicherungsbeiträge

*) Letzter Tag der **Zahlungsschonfrist**, nicht für Bar- und Scheckzahler. Zahlungen mit Scheck erst drei Tage nach dessen Eingang bewirkt. **)Maßgebend in den Bundesländern, in denen der 31.10. ein gesetzlicher Feiertag ist.

Alle Beiträge sind nach bestem Wissen zusammengestellt. Eine Haftung kann trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden. Zu den behandelten Themen wird gerne weitere Auskunft erteilt.